

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **24.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften
am 18. November 2004

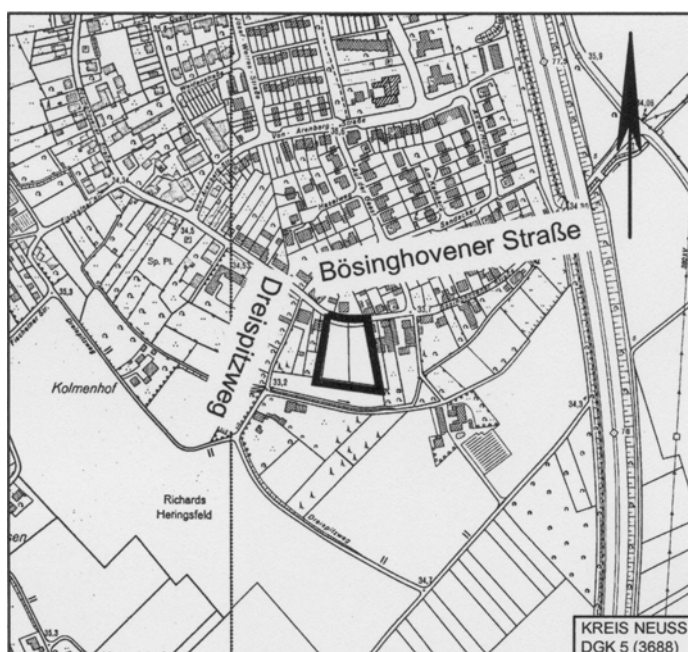
1. Änderung der Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 1 BauGB für die Ortslage Bösinghoven

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften beschließt die 1. Änderung der Satzung nach § 34 (4) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) für die Ortslage Bösinghoven in der zur Zeit geltenden Fassung als Entwurf.

Die Satzungsänderung betrifft die Flurstücke Nr. 2002 und 2044 der Flur 4 der Gemarkung Ossum-Bösinghoven.

Der Änderungsbereich ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Begründung:

Bei der seit 9. März 2004 rechtskräftigen Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB für die Ortslage Bösinghoven handelt es sich um eine Klarstellungssatzung, die die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bösinghoven darstellt und zum Außenbereich abgrenzt. Nach Ortsbegehung mit dem Rhein-Kreis-Neuss „Bereich Landschaftsplanung“ und der Verwaltung wurde die Satzungsgrenze im südlichen, rückwärtigen Bereich (Flurstücke Nr. 2002 und 2044) ausgehend von den landschaftlichen Gegebenheiten festgesetzt. Hierbei wurde die Abgrenzung auf die Wohnbebauung (Haus Nr. 39/Flurstück Nr. 2002), die in der Planunterlage allerdings falsch dargestellt war, bezogen. Die tatsächliche Lage des Hause Nr. 39 bedingt eine Änderung der Satzungsgrenze zugunsten der Eigentümer dieses und des benachbarten Grundstückes.

Für das unbebaute Flurstück Nr. 2044 ist eine ortstypische Bebauung in erster Reihe gesichert. Eine Bebauung in der sogenannten zweiten Reihe ist auf Grund der neuen Abgrenzung nicht möglich.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden. Nach Beschlussfassung werden die Grundstückseigentümer sowie der Rhein-Kreis-Neuss an der Planänderung beteiligt. Eine Änderung der Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist damit nicht verbunden.

In Vertretung:

N o w a c k
Erster Beigeordneter